

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung der Stadt Konstanz über die Sperrzeit vom 25.06.2015

Aufgrund von § 9 i.V.m. § 11 der Gaststättenverordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 18.02.1991 (GBl. S. 195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.11.2009 (GBl. S. 671), und § 18 des Gaststättengesetzes i.d.F. vom 20.11.1998 (BGBl. I, S. 3419), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.03.2017 (BGBl. I S. 420) i.V.m. dem Landesgaststättengesetz vom 10.11.2009 (GBl. Nr. 19, S. 628) erlässt der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 17.02.2022 folgende Änderung der Rechtsverordnung:

Art. 1 Änderung der Sperrzeitverkürzung

Es wird folgender § 3 a eingefügt:


Abweichend von § 3 Abs. 1 Buchst. a) gelten in der Nacht zum Fasnachtstienstag 2022 die allgemeinen Sperrzeiten nach §§ 1 und 2.

Abweichend von § 3 Abs. 2 gelten in der Nacht vom Schmutzigen Donnerstag 2022 zum Freitag die allgemeinen Sperrzeiten nach §§ 1 und 2.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Sperrzeitrechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und tritt am 01.03.2022 wieder außer Kraft.

Konstanz, den 17.02.2022



Uli Burchardt
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung ist nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder*
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder*
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.*

Stadt Konstanz Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Konstanz am 18.02.2022